

**Anlage 1** des Schreibens an die Jugendämter zum Beratungsprogramm im Jahr 2002

**Grundsätze der Förderung von Beratungsangeboten in der  
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg**

**I. Zielsetzung des Beratungsprogramms für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im  
Land Brandenburg**

Um die Qualitätsentwicklung und Praxisbegleitung bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen und deren Strukturen zu optimieren, wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Beratungsprogramm bereitgestellt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in Kooperation mit den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe mit dem Programm die Möglichkeit einer qualifizierten Weiterentwicklung der Arbeitsfelder.

Die inhaltlichen und strukturellen Ziele des Beratungsprogramms sind insbesondere:

- Der Ausbau der Fachlichkeit innerhalb der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die sozialpädagogische und konzeptionelle Weiterentwicklung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Ein Schwerpunkt soll dabei die Qualifizierung der im Rahmen des 610-Stellen-Programms und weiterer von den Kreisen und kreisfreien Städten mit festen Personalstellen geförderten Fachkräfte sein.
- Die Entwicklung und Begleitung neuer Ansätze bzw. von Modellvorhaben in der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit vor Ort.
- Der Ausbau und die Qualifizierung geschlechtsspezifischer Ansätze.
- Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen sowie des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendarbeit und bei selbstorganisierten Ansätzen.
- Der Abbau von sozialen Benachteiligungen unter Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützung bei der Entwicklung der Strukturen und Organisationsformen, insbesondere bei den freien Trägern.
- Qualitätsmanagement/Verfahrensmanagement zur Optimierung von Arbeitsabläufen und der Aufbauorganisation sowie Prozessbegleitung.
- Die Förderung des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Hilfe in der Region und im Land Brandenburg.
- Unterstützung von Jugendämtern und Kommunen bei der Entwicklung eines Leitbildes für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Ergänzung vom 01.02.2007:

- (neu) Weiterentwicklung von Angeboten der Jugendarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Schulen
- (neu) Erarbeitung von Konzepten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich in sozialräumlich orientierte Ansätze der Jugendhilfe integrieren

Mit dem Beratungsprogramm unterstützt werden sollen folgende Zielgruppen :

- MitarbeiterInnen und Leitungskräfte von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe
- organisationsinterne Qualitätszirkel
- trägerübergreifende Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

**Abgrenzung zu Fortbildungsangeboten**

Grundsätzlich nicht gefördert werden Fortbildungsangebote und Supervision. Mit der Beratung soll für einen begrenzten Zeitraum und mit einem definierten Ziel eine Organisation bzw. Einrichtung der Jugendhilfe unterstützt und qualifiziert werden. In der Regel findet Beratung für einen bestimmten Kreis an Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, der nicht im

Wege einer freien Ausschreibung zusammengesetzt wird. Fortbildung zielt dagegen auf den Ausbau der individuellen fachlichen und sonstigen für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen der Fachkräfte bei freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. In der Praxis der Unterstützungssysteme kommt es zu Überschneidungen von Beratung und Fortbildung. Es gibt einen fließenden Übergang zwischen Beratung und Fortbildung, bei dem es nicht sinnvoll ist, ihn von vornherein auszugrenzen.

So sind Formen einrichtungsbezogener und praxisbegleitender Fortbildung denkbar, die mit gleicher Berechtigung auch Beratung genannt werden können und umgekehrt. Hier kommt es darauf an, mit dem jeweils anderen Unterstützungssystem und den Beratungsadressaten Einvernehmen zur Schwerpunktsetzung herzustellen. Ein gelingendes Zusammenspiel der Beratung mit Fortbildung ist als ein Qualitätskriterium beider Angebote zu werten.

## **II. Mindestanforderungen an Beratungsträger: Struktur- und Konzeptqualität sowie Prozessqualität und Ergebnissicherung im Rahmen des Beratungsprogramms**

### **II.1. Struktur- und Konzeptqualität**

Unter der Überschrift „Struktur- und Konzeptqualität“ werden Aussagen zur Eignung des Leistungsangebots hinsichtlich regionaler Strukturbedingungen, zu Rahmenbedingungen, unter denen die Beratung erbracht werden soll, sowie zu qualitativen Anforderungen und zu organisatorischen Regelungen getroffen.

#### **II.1.1. Allgemeines Beratungskonzept**

Der Beratungsanbieter/Träger hat sein allgemeines Beratungskonzept dem Jugendamt und auf Nachfrage auch dem zu beratenden Träger vorzulegen. Aus diesem Konzept sollen mindestens folgende Aspekte hervorgehen:

- das Beratungsverständnis
- die angebotenen Themen/Gegenstände von Beratung
- eine Rollendefinition von „BeraterIn“
- Aussagen über den angestrebten Nutzen und die Verfahren zur Evaluation

Die Rolle der Beraterinnen und Berater besteht u.a. in Anleitung, Ratgeberfunktion, Begleitung, Innovation, Ressourcenentdeckung. Sie haben in ihrer beratenden Rolle keine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. An Beraterinnen und Berater richtet sich die Erwartung, dass sie so kompetent und integer sind, dass sie ihre eigenen fachlichen Ressourcen und Grenzen kennen. Die Beraterinnen und Berater sind im Interesse der Transparenz ihres Handelns dazu verpflichtet, gegenüber den Auftraggebern der Beratung und den zu beratenden Einrichtungen und Projekten ihr Selbstverständnis im Hinblick auf die Frage offen zu legen, ob sie als reiner Beratungsträger oder als Träger, der sowohl Träger von Projekten oder Einrichtungen der JA/JSA als auch Träger von Beratung ist, handeln (Rollendefinition).

#### **II.1.2. Landesweite Beratung**

Der Beratungsanbieter soll grundsätzlich in verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe beratend und überregional tätig sein. Der Träger muss über Kenntnisse in Bezug auf den Auftrag verfügen, die regionale und fachliche Besonderheiten des Landes Brandenburg einschließen.

#### **II.1.3. Selbstständige Beraterinnen und Berater**

Freiberufliche BeraterInnen, die im Beratungsprogramm tätig sein wollen, müssen eine Einbindung in ein Beratungsinstitut, ein entsprechendes Netzwerk und/oder (kollegiale) Supervision/Coaching nachweisen können und die hier formulierten Qualitätsstandards anerkennen.

#### **II.1.4. Qualifikation der Beraterinnen und Berater**

Die im Rahmen des Programms tätigen Beraterinnen und Berater sollen über eine sozialwissenschaftliche oder sozialpädagogische Basisqualifikation und mindestens eine Zusatzausbildung für das Arbeitsfeld der Beratung verfügen.

### II.1.5. Fortbildung der Beraterinnen und Berater

Der Beratungsanbieter/Die Beratungsanbieterin muss nachweisen können, dass er/sie bzw. die beschäftigten BeraterInnen sich weiter für Zwecke der Beratung qualifizieren. Bei überwiegender Tätigkeit im Rahmen des Beratungsprogramms ist von fünf Fortbildungstagen pro Jahr auszugehen. Auch andere Formen der Qualifizierung (z.B. Coaching) sind möglich.

### II.1.6. Hinzuziehung von weiteren Expertinnen und Experten

Für Teilaufgaben können entsprechende Experten/Praktiker hinzugezogen werden.

### II.1.7. Schriftliches Angebot

Der Beratungsanbieter verfasst für den potenziell zu beratenden Träger nach einem Klärungsgespräch ein schriftliches Angebot, welches nach der Bestätigung durch das örtlich zuständige Jugendamt den Charakter einer Arbeitsvereinbarung erhält. Dieses Angebot soll mindestens folgende Punkte darlegen:

- Ausgangslage (Was hat der/die Beraterin gehört wo die Organisation/das Thema steht, - woran soll angeknüpft werden )
- Ziele (untergliedert in allgemeine Ziele und in spezifische Handlungsziele)
- Methoden bzw. Ablaufplanung bzw. Module zur Umsetzung ( Beschreibung – Verlauf, Zeitschiene, Stundenumfang, Kosten)
- Aussagen zur Ergebniskontrolle bzw. –verfahren
- durch den Beratungsanbieter zu erbringende Leistungen („Vor-Ort-Beratung“, ggf., Skripte, Tischvorlagen, Zuarbeiten, Vorbereitungsmaterialien, Protokolle)
- ggf durch den Beratungsempfänger zu erbringende Leistungen (Rahmenbedingungen, Arbeitsaufgaben u.a.)

### II.1.8. Mehrere Angebote bei größeren Beratungsaufträgen

Ab einem absehbaren größeren Beratungsbedarf (Auftragsvolumen i.d.R. über 5.000,00 € bzw. Stundenzahl von 70 Stunden Beratungstätigkeit) sollen mindestens zwei Angebote verschiedener Beratungsträger eingeholt werden.

## II.2. Prozessqualität und Ergebnissicherung

Unter dem Begriffen „Prozessqualität“ und „Ergebnissicherung“ werden Aussagen zu Beraterverhalten, Art, Umfang und zeitliche Abfolge von Beratung und den Beratungsphasen (Planung, Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse) sowie zur Bewertung der Ergebnisqualität einer Maßnahme (Soll- Ist – Vergleich darüber, in welchem Umfang die vor Beginn der Maßnahme beschriebene Zielsetzung erreicht wurde).

Die Einhaltung der inhaltlichen und strukturellen Standards landesweiter Beratung sollen vor allem im Wege der Selbstkontrolle der Beratungsträger und –adressaten unter der Fragestellung „Was macht gute Beratung aus?“ in einem kontinuierlichen Prozess geprüft werden.

### zu Prozessqualität

#### II.2.1. Rolle des/der BeraterIn

Die Rolle des/der BeraterIn ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass er/sie sich thematisch einbringt, die „Prozess - Draufsicht“ (Meta-Ebene) herstellt, bündelnde Zusammenfassungen und (zeitliche) Orientierungen gibt und den Prozess der Beratung ziel-, ergebnis- und erfolgsorientiert steuert.

#### II.2.2. Klärungsgespräch

Die Beratung beginnt mit dem Klärungsgespräch. Hier werden die Anliegen der Beratungsempfänger in Erfahrung gebracht, wird nachgefragt, was der Beratungsempfänger diesbezüglich bereits unternommen hat, die Erfolgserwartung an den/die BeraterIn ermittelt und Fragen zur möglichen/beabsichtigten Zeitinvestition gestellt.

### II.2.3. Idealtypischer Verlauf von Beratung

Folgende Phasen gehören zum Idealverlauf einer Beratung:

- Orientierung im Gesamtvorhaben
- Spezifizierung des Vorhabens für diese Sitzung
- Definition des angestrebten Erfolgs
- Nachprüfen der Beratungsumgebung
- Bearbeitung des ausgehandelten Anliegens
- Sammlung offener Fragen
- Verabredungen/ Zusammenfassung
- Rückmeldung der Ergebnisse (Feedback) / Ausblick / Empfehlungen zur Weiterarbeit

### II.2.4. Erfolgskontrolle von Beratung

Beratung ist erfolgreich wenn:

- die im schriftlichen Angebot vor Beratungsbeginn abgestimmten und beschriebenen Ziele erreicht wurden. Änderungen dieser Ziele im Prozess der Beratung bedürfen der Schriftform und der erneuten Abstimmung/Zustimmung des Kunden/Auftraggebers.
- im Ergebnis der Beratung gemeinsam praxisorientierte Handlungsanleitungen formuliert werden, die mit den vorhandenen personellen und strukturellen Ressourcen umsetzbar sind,
- für den Auftrag relevante VertreterInnen der Organisation (TeilnehmerInnen) beschreiben können, was der (positive) Unterschied zum Zeitraum vor der Beratung ist und/oder
- TeilnehmerInnen benennen können, was ihr individueller fachlicher Gewinn ist und/oder
- sich für die Zielgruppe/die Kundschaft der Organisation etwas positiv verändert hat,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Prozess erlebt haben, in dem sie sich durch Zwischenreflexionen, Ergebnisprotokolle u.a.m. gut orientieren konnten.

#### zu Ergebnisqualität

### II.2.5. Auswertung des Beraterverhaltens

Nach jedem Beratungstermin sowie eines jeden Beratungsprozesses hat der/die BeraterIn eine individuelle Auswertung des Beraterverhaltens zu machen. Hierzu sollen die Beratungsanbieter den BeraterInnen geeignete Verfahren zur Verfügung stellen (z.B. Checklisten).

### II.2.6. Vergewisserung bei längeren Beratungsprozessen

Bei längeren Beratungsprozessen (Begleitungsprozessen) hat der/die Beraterin für das Einholen eines TeilnehmerInnen – Feedbacks zu sorgen. Der Beratungsträger sorgt für eine mit den TeilnehmerInnen abgestimmte Rückmeldung an den Auftraggeber (Jugendamt).

### II.2.7. Fallarbeit

Der/Die Berater/In hat bei längerfristigen Beratungsterminen in seinem/ihrem Beratungsinstitut bzw. Netzwerk für geeignete Formen der Fallarbeit zu sorgen.

### II.2.8. Empfehlungen zur Weiterarbeit

Der/Die Berater/In hat angemessene Empfehlungen zur eigenständigen Weiterarbeit zu entwickeln.

### II.2.9. Dokumentation

Die Beratungsprozesse sind angemessen zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehören mindestens die ggf. angefertigten Protokolle und die Checklisten.

### II.2.10. Rückkoppelung der Beratung an die landesweite Diskussion in den Arbeitsbereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Neben der qualifizierenden und strukturbildenden Aufgabe der Beratung im Hinblick auf die örtliche Ebene sollen die im Rahmen des Beratungsprozesses gewonnenen Einschätzungen, Themenschwerpunkte und Gewichtungen an die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie an die Landesebene zurückgespiegelt werden. Sie sollen in den Schwerpunktsetzungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Landesjugendamtes und des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks Berücksichtigung finden.

Zur Verbesserung der Kooperation zwischen den BeraterInnen im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, dem Landesjugendamt und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, den Fachkräften für Jugendförderung der Jugendämter, dem SPFW wird ein jährlicher Auswertungsveranstaltung durchgeführt. Dabei sollen o.g. Themen und auch die Frage der Ausgestaltung und Einhaltung der formulierten qualitativen Mindestanforderungen thematisiert werden.

### **III. Zulassung von Beratungsträgern / Kosten der Beratung**

Ab dem Jahr 2002 gibt es seitens des Landes Brandenburg keine Grundfinanzierung für einzelne Beratungsträger im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mehr. Die im Rahmen des Programms an die Jugendämter ausgereichten Mittel können grundsätzlich frei eingesetzt werden, gebunden allein durch die oben formulierten Zielsetzungen und Mindestanforderungen. Nicht berücksichtigt werden können im Beratungsprogramm Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit Träger, die für ihre beraterische Tätigkeit im Land Brandenburg bereits eine andere Finanzierung aus Landesmitteln erhalten.

In einer Übergangsphase im Jahr 2002 führt das Landesjugendamt eine Liste der im Rahmen des Beratungsprogramms zugelassenen Beratungsträger und prüft deren Kostenkalkulation für die Beratungsstunde.

Die Beratungsträger, die auf dieser Liste berücksichtigt werden wollen, wenden sich mit einer Darstellung ihres Angebotes entsprechend der oben formulierten qualitativen Mindestanforderungen und ihrer Preisgestaltung (vorgegebenes Raster: siehe Anlage) an das Landesjugendamt, das eine Überprüfung vornimmt und den Trägern eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Träger, die über diese Bescheinigung verfügen, können von den Jugendämtern mit Beratungsleistungen im Rahmen des Programms beauftragt werden.